

# **SATZUNG**

**der**

## **Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Hameln e. V.**

### **Inhaltsverzeichnis**

Präambel

- § 1 (Name und Sitz)
- § 2 (Zweck)
- § 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)
- § 4 (Mitgliedschaft)
- § 5 (DLRG-Jugend)
- § 6 (Jahreshauptversammlung)
- § 7 (Vorstand)
- § 8 (Beziehung zur DLRG e. V., zur DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und zur DLRG Bezirk Weserbergland e. V.)
- § 9 (Ordnungsbestimmungen)
- § 10 (Ordnungen und Richtlinien der DLRG)
- § 11 (Material)
- § 12 (Änderung der Satzung)
- § 13 (Auflösung)
- § 14 (Inkrafttreten der Satzung)

### **Präambel**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.  
In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.  
Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.  
Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs.  
Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

### **1**

#### **(Name, Sitz)**

- (1) Die DLRG Hameln e. V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e. V. und der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stadthagen eingetragenen DLRG Bezirk Weserbergland e. V.
- (2) Sie führt die Bezeichnung "DLRG Hameln e. V." Sie ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen.
- (3) Vereinssitz ist Hameln.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die DLRG Hameln e. V. ist Mitglied im Landessportbund.

### **§ 2**

#### **(Zweck)**

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Hameln e.V. ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und

Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).

- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
  - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Landes, der Landkreise und Gemeinden.
- (3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Kinder- und Jugendverbandsarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
  - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung.
- (5) Die DLRG vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3**

#### **(Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)**

- (1) Die DLRG Hameln e. V. ist eine im Rahmen der Satzungen der DLRG e. V., der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. selbständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel der DLRG Hameln e. V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG Hameln e. V. Für Dienstleistungen, die die DLRG Hameln e. V. im Rahmen des Satzungszwecks gemäß § 2 Abs. 2 - 4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden. Vergütungen dürfen nur soweit gewährt werden, wie sie mit der Gemeinnützigkeit der DLRG Hameln e. V. vereinbar sind. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der DLRG Hameln e. V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

### **§ 4**

#### **(Mitgliedschaft)**

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des Öffentlichen Rechtes werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung in Textform diese Satzung und die geltenden Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeantrag gilt als angenommen, wenn er nicht bis zum Ablauf des Folgemonats abgelehnt wird.
- (3) Das Mitglied übt seine Rechte in der DLRG Hameln e. V. aus und wird gegenüber der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. durch die gewählten Delegierten der DLRG Hameln e. V. vertreten.
- (4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
- (5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

- (6) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- a) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - b) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
  - c) Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der DLRG e. V., der Satzung der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. sowie der Satzung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das zuständige Schiedsgericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
    1. Rüge,
    2. Verweis,
    3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,
    4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
    5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
    6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
    7. Ausschluss.
 Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schiedsordnung.
- (7) Die Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung festgelegt wird.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben, scheidet ein Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den Vorstand herauszugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitgliedes werden die DLRG e. V. und ihre Gliederungen nicht verpflichtet.

## **§ 5 (DLRG-Jugend)**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung einer Jugendgruppe in der DLRG Hameln e. V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Arbeit der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend in der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendtag beschlossen werden.
- (4) Der Vorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.

## **§ 6 (Jahreshauptversammlung)**

- (1) Die Jahreshauptversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG Hameln e. V. und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten, nimmt die Berichte des Vorstandes und der Revisoren entgegen und ist zuständig für
  - a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertretungen gem. § 7 Abs. 2 mit Ausnahme von § 7 Abs. 2 f),
  - b) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertretungen,
  - c) Wahl der Delegierten und deren Stellvertretungen zur Bezirkstagung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V.,
  - d) Wahl des weiteren Mitgliedes der DLRG Hameln e. V. im Bezirksrat der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. und der Stellvertretung,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Festlegung zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,

- h) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach § 4 sowie des Vorstandes der DLRG Hameln e. V.,
- i) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages,
- j) Satzungsänderungen,
- k) ggfs. erforderliche Ergänzungswahlen.

Wahlen gemäß a) bis d) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Bezirkstagung der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. durchgeführt.

- (2) Die oder der erste Vorsitzende beruft die Jahreshauptversammlung ein und leitet sie.
- (3) a) Die Jahreshauptversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der DLRG Hameln e. V. zusammen.
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist geregelt in § 4 Abs. 5.
- (4) a) Die Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal statt, ferner als außerordentliche Jahreshauptversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 Prozent der Mitglieder.
- b) Im Einzelfall ist durch Vorstandsbeschluss eine Mitgliederversammlung im Rahmen einer Online-Mitgliederversammlung möglich. Der Vorstandsbeschluss ist spätestens mit der Einladung bekanntzugeben. Gleichzeitig ist der elektronische Kommunikationsweg mitzuteilen, über den die Online-Versammlung stattfindet.
- c) Zur Jahreshauptversammlung muss die DLRG Hameln e. V. mindestens einen Monat vorher die Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag. Die Einladung erfolgt in Textform.
- d) Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher in Textform eingegangen sein.
- (5) Über den Inhalt jeder Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, von der Sitzungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und auf der folgenden Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 7 (Vorstand)**

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG Hameln e. V. im Rahmen dieser Satzung und der Satzungen der übergeordneten Gliederungen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sowie der Empfehlungen der übergeordneten Gliederungen.
- (2) Den Vorstand bilden
  - a) Erste Vorsitzende oder erster Vorsitzender,
  - b) Zweite Vorsitzende oder zweiter Vorsitzender,
  - c) Schatzmeisterin oder Schatzmeister,
  - d) Leitung Ausbildung,
  - e) Leitung Einsatz,
  - f) Vorsitzende oder Vorsitzender der DLRG-Jugend
  - g) Ärztin oder Arzt,
  - h) Leitung Verbandskommunikation,
  - i) Justiziarin oder Justiziar,
  - j) bis zu drei Beisitzende.

Die Ämter zu Abs. 2 Buchst. c) bis f) haben je eine Stellvertretung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der erste Vorsitzende und die oder der zweite Vorsitzende; jede oder jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass die oder der zweite Vorsitzende nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfalle der oder des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertretungen werden von der Jahreshauptversammlung, auf der Wahlen gemäß § 6 Abs. 1 anstehen, gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie deren Stellvertretungen endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl.
- (5) Eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern ist möglich. Ausgeschlossen ist eine Personalunion zwischen dem Vorstand gem. § 26 BGB (§ 7 Abs. 3) und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister oder deren oder dessen Stellvertretung.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
- (7) Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

- (8) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen die oder der erste Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- (9) Im Einzelfall sind auf Anordnung der oder des ersten Vorsitzenden die Beschlussfassungen über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder einer Online-Versammlung möglich. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.
- (10) Über den Inhalt jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der oder dem ersten Vorsitzenden spätestens mit der Einladung zur nächsten Vorstandssitzung den Vorstandsmitgliedern zuzuleiten ist.

## **§ 8**

### **(Beziehung zur DLRG e. V., zur DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. und zur DLRG Bezirk Weserbergland e. V.)**

- (1) Die DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. sowie die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. sind berechtigt, die DLRG Hameln e. V. regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie können dazu in ihre Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und Hilfestellung geben und/oder Weisungen erteilen.
- (2) a) Zu den Jahreshauptversammlungen ist der Vorstand der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. fristgerecht einzuladen. Von allen Jahreshauptversammlungen ist ihm eine Zweitschrift der Niederschrift binnen sechs Wochen zuzuleiten.  
b) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der DLRG Hameln e. V. teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (3) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. zuzuleiten:
  - a) Statistischer Jahresbericht,
  - b) Beitragsabrechnung und Mitgliederstatistik,
  - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
  - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. zu zahlende Beiträge,
  - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe verlangt worden sind.
- (4) Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden durch die Organe der DLRG Bezirk Weserbergland e. V. festgesetzt.
- (5) Werden die Verpflichtungen aus dem Absatz 3 unvollständig oder nicht termingerecht erfüllt, ist den Mitgliedern und Delegierten der DLRG Hameln e. V. im nächsten Bezirksrat bzw. in der nächsten Bezirkstagung vom Fälligkeitstermin ab das Stimmrecht versagt.

## **§ 9**

### **(Ordnungsbestimmungen)**

- (1) a) Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Dasselbe gilt für den elektronischen Versand an E-Mail-Adressen entsprechend, sofern keine Benachrichtigung über das Fehlschlagen der Sendung ergeht. Bei Familien, Ehepaaren und nicht ehelichen Lebensgemeinschaften genügt eine Einladung.  
b) Zu Beginn der Versammlung sind die der Versammlung vorzulegenden Anträge an die stimmberechtigt anwesenden Mitglieder auszuhändigen.
- (2) a) Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.  
b) Besteht keine Beschlussfähigkeit des Vorstandes, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (3) a) Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn niemand Stimmberechtigtes widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.

- b) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand Stimmberechtigtes widerspricht.
- c) Sonstige Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und des Vorstandes werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
- (4) Einem Organ vorgelegter Dringlichkeitsantrag kann nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
- (5) a) Abstimmungen führt grundsätzlich die Leitung der Zusammenkunft durch.  
b) Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann von der anwesenden Vertretung einer übergeordneten Gliederung geleitet werden.
- (6) Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte das zuständige Schiedsgericht anzurufen.

### **§ 10 (Ordnungen und Richtlinien der DLRG)**

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfende und Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (2) Ordnungen der DLRG, wie z. B. die Geschäfts-, die Wirtschafts-, die Schieds- und die Ehrungsordnung, gelten unmittelbar. Gleiches gilt für die von der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. beschlossenen Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen.

### **§ 11 (Material)**

- (1) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und soll von der Materialstelle der DLRG bezogen werden.
- (2) Die DLRG Hameln e. V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

### **§ 12 (Änderung der Satzung)**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.  
Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. Dasselbe gilt für Satzungsänderungen, die vom Vorstand der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. aus verbandsinternen Gründen für erforderlich gehalten werden.

**§ 13**  
**(Auflösung)**

- (1) Die Auflösung der DLRG Hameln e. V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung der DLRG Hameln e. V. oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die DLRG Bezirk Weserbergland e. V. Für den Fall, dass der Bezirk das Vermögen nicht übernimmt, fällt dieses an die DLRG Landesverband Niedersachsen e. V. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

**§ 14**  
**(Inkrafttreten der Satzung)**

- (1) Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes der DLRG Landesverband Niedersachsen e. V.
- (2) Die Neufassung der Satzung ist in den Jahreshauptversammlungen am 22.04.2022 und am 17.03.2023 beschlossen und am 16.01.2024 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen worden.